



Lösungsvorschlag zu § 7 Abs. 2 EG Waldgesetz

Gemäss Auftrag der vorberatenden Kommission wurde § 7 Abs. 2 des rev. EG Waldgesetzes zwischen der Direktion des Innern (DI) und der Baudirektion (BD) nochmals intensiv besprochen und eine umfassende Auslegung vorgenommen. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Abklärungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Der Kantonsrat hat mit Erlass des Gesetzes über die Gewässer (GewG, BGS 731.1) die generelle Zuständigkeit im Gewässerrecht und damit in Bezug auf die wasserbaulichen Massnahmen geregelt. Nach § 3 Abs. 1 GewG vollzieht die Baudirektion das gesamte Gewässerrecht, soweit die Zuständigkeit in diesem Gesetz [d.h. im GewG] nicht anders geregelt oder vom Regierungsrat nicht einer anderen Instanz zugewiesen worden ist. Mit der Änderung des GewG im Jahr 2008 hat der Kantonsrat zudem eine generelle Baubewilligungspflicht für alle wasserbaulichen Massnahmen, unabhängig davon ob sie innerhalb oder ausserhalb des Waldes liegen, eingeführt. Die Verordnung (§1 Abs. 1 Bst. a V GewG) teilt diese Aufgaben dem TBA zu.

Seit dem Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2018 (kleine Verwaltungsreform) - Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 - liegt die alleinige Zuständigkeit für den Teilbereich «Forstlicher Wasserbau» beim TBA, wobei im Wald jeweils die Zustimmung der DI erforderlich ist (§ 6 Abs. 2 Bst. b PBG). Um Synergien zu nutzen, macht es erfahrungsgemäss Sinn, dass im Rahmen von Forstarbeiten neu auch geringfügige wasserbauliche Massnahmen parallel dazu ausgeführt werden. Neu sollen diese Massnahmen, welche von ihrem Umfang her nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen (i.d.R. bis ca. 10'000 Franken), praktikabler direkt durch das Amt für Wald und Wild (AFW) in Absprache mit der Waldeigentümerschaft umgesetzt werden. Dieses Vorgehen wurde im § 7 Abs. 2 rev. EG Waldgesetz abgebildet, indem ausdrücklich von geringfügigen Massnahmen des forstlichen Bachverbaus gesprochen wird. Mit dem Wort «geringfügig» werden vor allem Massnahmen des forstlichen Bachverbaus resp. untergeordnete wasserbauliche Massnahmen im Wald verstanden, welche keine grösseren Planungsarbeiten voraussetzen und folglich auch nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen.

Mit der durch die vorberatende Kommission vorgesehenen Streichung des Worts «geringfügig» in § 7 Abs. 2 rev. EG Waldgesetz würden neu auch die mittleren und grossen wasserbaulichen Massnahmen im Wald, welche der Baubewilligungspflicht unterliegen, dem AFW übertragen. Dies hätte zur Folge, dass es für wasserbauliche Massnahmen zwei Bewilligungs- und Bauherrenbehörden auf kantonaler Ebene gäbe, je nach dem wo sich der betreffende Gewässerabschnitt befindet (im Wald oder ausserhalb). Eine solche Lösung stünde überdies im Widerspruch mit § 3 Abs. 1 GewG, welcher für alle (bewilligungspflichtigen) wasserbaulichen Massnahmen die generelle Zuständigkeit der Baudirektion zuweist. Die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeiten wären damit nicht mehr aufeinander abgestimmt, was es zu vermeiden gilt.

Paragraf 3 Abs. 1 GewG sieht jedoch schon heute die Möglichkeit vor, dass der Regierungsrat die Zuständigkeit u.a. für die wasserbaulichen Massnahmen einer anderen Instanz zuweisen kann. Im Rahmen der von der DI (AFW) und BD (TBA) vorgenommenen Auslegung ist man zum Schluss gelangt, dass die Prozesse und Schnittstellen bei Gewässerabschnitten im Wald im Sinne des Antrags von WaldZug optimiert und effizienter gestaltet werden sollen. Dies ist nach Auffassung der beiden Direktionen umsetzbar, selbst wenn die Grundzuständigkeiten beibehalten werden. Die Aufteilung bzw. Verbesserung der Schnittstellen würden im Grundsatz auf folgenden Kriterien basieren:

- Die Bäche/Bachabschnitte werden zwischen dem TBA und AFW aufgeteilt.
- Grundsätze für die Zuteilung zum AFW (arrondierende Betrachtung):
 - Gewässer im Wald
 - keine öffentlichen Gewässer
 - Gewässer ohne relevante Schutzbauten (z.B. Abfolge von Schwellen oder erheblichem Längsverbau über grössere Distanzen)
- Die restlichen Gewässer sind dem TBA zugeteilt.
- Das TBA führt den Schutzbautenkaster über sämtliche Gewässer.
- Dem Amt obliegt die Verantwortlichkeit der ihm zugeteilten Bäche, inkl. Gewässeraufsicht.
- Somit werden auch sämtliche Anfragen durch das verantwortliche Amt beantwortet, bzw. Anfragen von Dritten werden direkt der entsprechenden Amtsstelle zur Beantwortung weitergeleitet.
- Massnahmen zur Erstellung neuer Werke unter 10'000 Franken sowie der ordentliche, bauliche und betriebliche Unterhalt unterliegen in der Regel nicht dem Baubewilligungsverfahren nach § 34 GewG. Bei Spezialfällen übermittelt das AFW dem TBA das Vorhaben zur Beurteilung und gegenseitiger Absprache (grössere Eingriffe in die Sohle, neue Schwellen und Mauern), ob ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden soll.
- Das AFW ist auch bei den dem TBA zugeteilten Gewässern für Bachdurchlässe zuständig, sofern diese der forstlichen Erschliessung dienen und keinen funktionalen Zusammenhang mit wasserbaulichen Schutzmassnahmen haben.
- Das TBA führt auch Massnahmen aus, die der Sicherung einer beitragsberechtigten Walderschliessung dient (§ 25c EG WaG), sofern die Massnahmen einen funktionalen Zusammenhang mit wasserbaulichen Schutzmassnahmen haben (z.B. Seitenverbau entlang Maschinenweg, Mauer zur Sicherung Schwelle im unteren Bereich und zur Sicherung Strasse im oberen Bereich, in Schutzbauten integrierte Bachdurchlässe) und finanziert diese, wenn sie voraussichtlich 10'000 Franken nicht überschreiten.

Die DI und die BD sind bereit, dem Regierungsrat einen gemeinsamen Antrag unter Berücksichtigung der zuvor erwähnten Kriterien zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Waldeigentümerschaften würden vorgängig angehört und der Regierungsratsbeschluss wäre öffentlich und über die Internetseite des Kantons abrufbar.¹

¹ <https://rrb.zg.ch/?pageSize=50&page=1>

Zusammenfassend unterbreiten wir Ihnen somit folgenden Vorschlag:

- Am Antrag des Regierungsrats betreffend § 7 Abs. 2 rev. EG Waldgesetz sei festzuhalten. D.h. das Wort «geringfügig» sei nicht zu streichen.
- Die DI und die BD nehmen eine Optimierung und Effizienzsteigerung im Bereich der Gewässerabschnitte im Wald an die Hand.
- Gestützt auf § 3 Abs. 1 GewG unterbreiten die DI und die BD gemeinsam dem Regierungsrat einen Antrag zur Aufteilung bzw. Verbesserung der Schnittstellen unter Berücksichtigung der obgenannten Kriterien. Die Waldeigentümerschaften werden dazu vorgängig angehört und der Beschluss ist öffentlich.

Diese Vorgehensweise ist ~~nicht nur~~ zwischen der DI (AFW) und BD (TBA) abgesprochen, ~~sondern auch WaldZug ist damit einverstanden.~~ Somit beantragen wir Ihnen auf dem Zirkularweg auf die Streichung des Worts «geringfügig» im § 7 Abs. 2 rev. EG Waldgesetz zurückzukommen und darauf zu verzichten. Sofern dieser Beschluss auf dem Zirkularweg zustande kommt, ist keine dritte Kommissionsitzung abzuhalten.

Zug, 27.06.2023